

AUSGABE 20.11.2020

CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

Online-Seminar zum Thema Novemberhilfe am 24.11.2020

Online-Seminar zu den aktuellen Hilfsprogrammen mit unseren Experten Marcus Nürnberger (HWK Chemnitz), Sebastian Gläser (IHK Chemnitz) und moderiert von Sören Uhle (Geschäftsführer CWE)

[Anmeldung](#)

Novemberhilfe weiter konkretisiert

Pauschale Fixkostenerstattung für Unternehmensschließungen im November

Die Wirtschaftshilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausgezahlt. Bezugspunkt ist der durchschnittliche wöchentliche Umsatz von November 2019. Der Erstattungsbetrag beträgt 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes für Unternehmen bis 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für größere Unternehmen wird der Prozentsatz der Erstattung nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU ermittelt.

Für nach November 2019 gegründete Unternehmen wird der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 herangezogen. Soloselbständige haben ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen.

Bis zu 75 Prozent Umsatzerstattung / Kurzarbeitergeld wird verrechnet

Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet.

Die **Antragstellung** ist nach aktuellem Stand ab dem 25.11.2020 möglich und soll bspw. durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer über die Überbrückungshilfe-Plattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen. Für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie können sich mit einem ELSTER-Zertifikat identifizieren und die Förderung beantragen. (Informationen zur Erstellung eines Benutzerkontos für ELSTER und zur Zertifikatsdatei finden Sie auf dem [Elster-Portal](#).)

Die **Bewilligung und Auszahlung** ist für Anfang Dezember 2020 geplant. Durch **Vorab-Abschlagszahlungen** sollen noch bis Ende November erste Gelder ausgezahlt werden können. Das Verfahren zur Abschlagszahlung beinhaltet folgende Punkte:

- Soloselbständige erhalten eine Abschlagszahlung bis zu 5.000 Euro, übrige Betriebe bis zu 10.000 Euro.
- Antragstellung und Auszahlung der Abschläge wird ab dem 25.11.2020 über die zentrale Webseite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen

Antragsberechtigt sind u.a. Betriebe und Selbstständige, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Betreiben ihres Geschäftes durch bestehende Anordnung untersagt wurde. Mittelbar/ indirekt (also nicht direkt von Schließung) betroffene Unternehmen sind dann förderfähig, wenn sie einen großen Teil ihres Umsatzes (mindestens 80%) mit den direkt betroffenen Betrieben erwirtschaften. Dadurch sind also auch Betriebe antragsberechtigt, die „in zweiter Reihe“ mindestens 80% ihrer Umsätze mit von der Schließung betroffenen Betrieben erzielen (dies betrifft im Handwerk bspw. Cateringleistungen).

Es werden nur **Haupterwerb**selbständige gefördert, d.h. bspw. dass Soloselbständige mindestens 51% ihrer Einkünfte aus der selbständigen/ gewerblichen Tätigkeit haben müssen. Als Soloselbständige gelten Antragsteller, die keine Mitarbeiter beschäftigen. Hierbei Anrechnung für Anzahl der Beschäftigten:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5

- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden
- Auszubildende = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3.

Angerechnet werden Leistungen wie Überbrückungshilfe und Kurzarbeitergeld in voller Höhe. Außerdem werden Umsätze von mehr als 25 Prozent auf die Umsatzerstattung angerechnet (damit es keine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes gibt).

Für gastronomische Betriebe wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzerstattung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen. **Bäckerei- und Konditoreibetriebe** mit angeschlossenem Cafébetrieb werden nach Aussage des Bundeswirtschaftsministeriums wie Gastronomie behandelt, soweit sie für diesen Bereich durch Schließungsanordnung des Landes ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Die Umsatzerstattung ist hier auf 75% der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 des Cafébetriebs mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Für Außerhausverkäufe mit reduziertem Mehrwertsteuersatz, die im November weiterlaufen, werden die Umsätze nicht erstattet. Für weitere Lebensmittelhandwerke (wie Fleischer) ist solch eine Konkretisierung noch offen.

Höhe der Wirtschaftshilfe: Die Wirtschaftshilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Es sollen die Fixkosten ausgeglichen werden, um dies so unbürokratisch wie möglich zu erreichen, werden diese pauschaliert und müssen nicht einzeln nachgewiesen werden. Bezugspunkt ist daher der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019. Der Erstattungsbetrag beträgt 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes für Unternehmen bis 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die entsprechenden Prozentsätze für größere Unternehmen werden nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU ermittelt.

Für nach November 2019 gegründete Unternehmen wird der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 herangezogen. Soloselbstständige haben ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen.

>> Vollzugshinweise des BMWi zur außerordentlichen Wirtschaftshilfe [[*.pdf](#)]

Weitere Informationen finden Sie im [FAQ-Bereich](#) sowie auf der zentralen [Webseite zur Unterstützungshilfe](#) des Bundesministeriums der Finanzen.

Ankündigung: Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe unterstützt Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind. **Es handelt sich um unbürokratische und schnelle Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen.** Die Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020. Sie soll nun als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und erweitert werden. Die Details werden zeitnah bekannt gegeben. Auch hier wird es weitere Verbesserungen geben, bspw. bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder auch Kosten für Abschreibungen. Bei der Höhe sind anstelle von bislang max. 50.000 Euro pro Monat künftig bis zu max. 200.000 Euro pro Monat Betriebskostenerstattung möglich.

Ankündigung: Neustarthilfe

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III wird es auch die „**Neustarthilfe für Soloselbstständige**“ geben. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbstständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden.

Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 Prozent des Umsatzes des Vorkrisenzeitraums 2019 gehören.

Die Neustarthilfe beträgt einmalig bis zu 5.000 Euro und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab. Es handelt sich um einen unbürokratischen und schnellen **Zuschuss**, der – wenn die Antragsvoraussetzungen vorliegen – **nicht zurückzahlen** ist.

Antragsberechtigte

- Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können, und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.
- Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz des Soloselbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist.

Höhe der Neustarthilfe

- Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 25 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 5.000 Euro.
- Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz). Der Referenzumsatz ist das Siebenfache dieses Referenzmonatsumsatzes.
- Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 1. Oktober 2019 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wählen.

Derzeit können noch keine Anträge gestellt werden, es wird davon ausgegangen, dass in den nächsten Wochen Details zur Antragstellung veröffentlicht werden.

Online Seminar zum Thema Arbeitszeitmodelle unter Corona-Bedingungen am 26.11.2020

Das Online – Seminar wendet sich insbesondere an klein- und mittelständische Unternehmen, um im Umgang mit den Vereinbarkeitsthemen der Mitarbeiter*innen zu unterstützen. Gerade jetzt werden Themen wie Kinderbetreuung, pflegende Angehörige, Unternehmenskultur und -kommunikation wieder relevanter denn je. [Anmeldung](#)

Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung angepasst

Die Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung wurde zum 17. November 2020 geändert. Die Änderung betrifft insbesondere den „kleinen Grenzverkehr“. Die neue Fassung der Verordnung tritt am **17. November** in Kraft.

>> Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (Lesefassung 17.11.2020) [\[.pdf\]](#)

Sächsische Allgemeinverfügung Hygiene geändert

Das Sozialministerium hat die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus geändert. **Ab dem 17. November 2020** gelten folgende Änderungen:

- Alle Personen sind verpflichtet, vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden einschließlich der Parkplätze eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Vor den Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen aus anderen Hausständen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Es wird empfohlen, dass die vulnerablen Gruppen auf nicht notwendige Fahrten mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln verzichten.

>> **Allgemeinverfügung Hygiene (gültig vom 17.11.2020 bis 30.11.2020)** [\[.pdf\]](#)

Einreise Tschechien: Einreisen zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt

Deutschland wird ab dem 15. November 2020 der roten Kategorie zugeordnet. Einreisen aus Deutschland für Geschäfts-

und Dienstreisen, Familienbesuche, Reisen aus medizinischen Gründen, zur Wahrnehmung von Behördenterminen und zur Teilnahme an Hochzeiten und Bestattungen sind dann ohne negativen PCR-Test und ohne vorherige Online-Anzeige der Einreise – bis auf Ausnahmen – nicht mehr möglich. [Quelle: [Auswärtiges Amt](#)]

Weitere Informationen finden Sie unter „Tschechien – Aktuelles“ >> [Link](#)

Möglichkeit der Stundung der Sozialbeiträge vom Teillockdown betroffene Unternehmen

Zur Unterstützung der Arbeitgeber, die **von dem Teil-Shut-Down im November 2020 betroffen** sind und die sich bis zum Zufluss der bereitgestellten Wirtschaftshilfen in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, wird die Möglichkeit zur Stundung der Sozial-versicherungsbeiträge für den Monat November 2020 gewährt.

>> Rundschreiben der GKV zur Stundung und Antrag [\[*\].pdf](#)

>> Antrag auf Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (Musterformulierung) [\[*\].docx](#)

Entschädigungsanspruch bei Verdienstausschlag

Der Bundestag hat neue Regeln zu Verdienstausschlägen während der Corona-Pandemie beschlossen. So wird die Entschädigung für Eltern bis März 2021 verlängert und erweitert. Sie bekommen 67 Prozent des Nettoeinkommens ersetzt, wenn sie einzelne Kinder zu Hause betreuen müssen. Bisher sind Entschädigungen nur möglich, wenn Schulen oder Kitas ganz schließen. Ausführliche Informationen zur Neuregelung beim BMAS [\[Link\]](#)

Alle Fakten und Antragsformulare finden Sie auf der Webseite der Landesdirektion Sachsen [\[Link\]](#)

Keine Entschädigung mehr soll es dagegen für die Quarantäne-Zeit nach einer vermeidbaren Reise in ausländische Risikogebiete geben. Ausnahmen gelten bei der Geburt eigener Kinder oder dem Tod naher Angehöriger.

Regelung zum Kurzarbeitergeld verlängert

Der Bundestag hat heute die Sonderregelung für den Bezug von Kurzarbeitergeld verlängert. Wer länger als drei Monate in Kurzarbeit gehen muss, soll bis Ende 2021 finanziell entlastet werden.

Die Regelung sieht vor, dass Kurzarbeitergeld auch weiterhin ab dem vierten Bezugsmonat von seiner üblichen Höhe, nämlich 60 Prozent des Lohns, auf 70 Prozent erhöht wird. Berufstätige mit Kindern sollen 77 Prozent ihres Gehalts ausgezahlt bekommen. Ab dem siebten Monat in Kurzarbeit soll es weiterhin 80 beziehungsweise 87 Prozent des Lohns geben. Profitieren sollen davon alle Beschäftigten, die bis Ende März 2021 in Kurzarbeit geschickt werden.

Weitere Informationen zur Neuregelung BMAS [\[LINK\]](#)

Kontakt und Service

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

[Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | 0371 5364-215

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Krise“ finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: 0371 5364-215

Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de

Internet: www.hwk-chemnitz.de



Impressum und Ändern/Abmelden

Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz

Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: +49 371 5364-0

Telefax: +49 371 5364-222

E-Mail: info@hwk-chemnitz.de

Status und Vertretung

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter

Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

Ansprechpartner Redaktion

Romy Weisbach

r.weisbach@hwk-chemnitz.de

Telefon: +49 371 5364-238

Telefax: +49 371 5364-322

Newsletter abbestellen / ändern:

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen oder Ihre Daten abändern? [Abmeldung](#) / [Ändern](#)